Satzung

über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Haltern am See und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 16.12.2025

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 16.12.2025 – Amtsblatt Nr. 25 vom 18.12.2025)

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Haltern am See und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 16.12.2025

Aufgrund der § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW – SGV.NRW.2023) und aufgrund der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW – SGV.NRW.610) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Haltern am See unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

a) ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93)

b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I. S. 3022) erhalten

c) Obdachlosen oder sonstigen Wohnungsnotfällen gemäß § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528)

Übergangsheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.
Die Stadt Haltern am See kann als Teil der vorgenannten Einrichtungen Wohnraum anmieten.

(2) Zwischen der Stadt Haltern am See und den benutzenden Personen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Für das Ausmaß der Benutzung, das Zusammenleben der benutzenden Personen untereinander und die Ordnung in den jeweiligen Unterkünften gilt die Benutzungsordnung für alle Unterkünfte der Stadt Haltern vom 04.03.1992.

§ 3
Unterkünfte

(1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.

(2) Darüber hinaus gilt die Satzung auch für Wohnungen, die Personengruppen nach § 1 zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung von Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 4
Zuweisung

(1) Über die Belegung der Unterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 entscheidet die Stadt Haltern am See nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(2) Der Wohnraum in der Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 wird durch Verwaltungsakt unter dem Vorbehalt des Widerrufs befristet zugewiesen. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Die gilt insbesondere

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder

b) wenn schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (§ 4 Abs. 4) verstoßen wurde oder

c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder

d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder

e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder

f) wenn anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht oder

g) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

Die benutzungsberechtigte Person hat die Unterkunft bei Widerruf der Zuweisung unverzüglich zu räumen. Die Räumung sowie die Mehrfachbelegung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Person ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(3) Durch die Zuweisung wird kein Mietverhältnis begründet.

(4) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jede benutzungsberechtigte Person verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und die Benutzungsordnung der Unterkünfte nach § 2 Abs. 2 zu beachten;

2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.

§ 5
Benutzungsgebührenpflicht und Benutzungsgebührenschuldner

(1) Die Stadt Haltern am See erhebt für die Benutzung von Unterkünften gemäß § 1 Abs. 1 Benutzungsgebühren. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.

(2) Benutzungsgebührenschuldner sind diejenigen Personen, welche die Unterkunft benutzen.

(3) Die Benutzungsgebührenpflicht besteht während des Benutzungsverhältnisses (§ 6 Abs. 1).

§ 6
Beginn und Ende der Benutzungsgebührenpflicht, Entstehung der Benutzungsgebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Bereitstellung der zugewiesenen Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.

(2) Das Benutzungsverhältnis und die Benutzungsgebührenpflicht enden auch durch Verzicht der die Unterkunft nutzenden Person. Der Verzicht ist gegenüber der Stadt Haltern am See schriftlich zu erklären.
Als Verzicht gilt auch, wenn die zugewiesene Unterkunft durch die nutzungsberechtigte Person nicht innerhalb von drei Tagen bezogen wird bzw. von dieser mehr als zwei Wochen nicht genutzt wird.

(3) Eine lediglich vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Benutzungsgebührenzahlung.

§ 7
Benutzungsgebühren und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühr wird monatlich erhoben. Sie ist monatlich im Voraus zu entrichten und wird am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig. In der Benutzungsgebühr sind sämtliche Kosten wie z. B. Neben- und Energiekosten enthalten.

(3) Beginnt und/oder endet die Benutzungsgebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Benutzungsgebühr für diesen Kalendermonat je angefangenem Kalendertag der Nutzung 1/30 der Monatsgebühr.

(4) Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage der durch Wirtschaftlichkeitsberechnung gem. § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ermittelten Gesamtkosten für alle Unterkünfte und der Gesamtzahl der darin zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze berechnet.

(5) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt pro benutzende Person für die Unterkünfte

- der Kategorie A (ständige Unterbringungseinrichtungen mit separaten Wohnungen) 265,24 Euro
- der Kategorie B (ständige Unterbringungseinrichtungen, gemeinschaftl. Küchen/Sanitär) 277,18 Euro
- der Kategorie C (Container, provisorischer Wohnraum) 419,93 Euro
- der Kategorie D (angemieteter Wohnraum) 244,71 Euro

§ 8
Zutritt zu den Unterkünften

(1) Beauftragte der Stadt Haltern am See sind zur Gefahrenabwehr im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der benutzenden Personen zu betreten.

(2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Haltern am See bestimmten Personen das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 24.01.1996 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 14.12.2001 sowie die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkunft vom 12.03.1982 außer Kraft.